

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 5. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.522.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	5.131.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	25.000 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.054.900 EUR
Auszahlungen auf	4.977.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.002.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.507.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	52.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	318.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	151.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### **§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 278.000 EUR festgesetzt.

### **§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt sind, betragen:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird für nachfolgende Kontengruppen größer als 25.000 EUR festgesetzt:
  - Kontengruppe 50 und 70 Personalaufwendungen und Personalauszahlungen
  - Kontengruppe 51 und 71 Versorgungsaufwendungen und Versorgungsauszahlungen
  - Kontengruppe 52 und 72 Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
  - Kontengruppe 53 und 73 Transferaufwendungen und Transferauszahlungen
  - Kontengruppe 54 und 74 Sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen
  - Kontengruppe 55 und 75 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und Finanzauszahlungen
  - Kontengruppe 57 Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen
  - Kontengruppe 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
  - Kontengruppe 79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 100.000 EUR beim ordentlichen Ergebnis auf 709.200 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR festgesetzt.

## § 6

entfällt

Schwedt/Oder, 07.12.2023

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder  
als Hauptverwaltungsbeamtin  
für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow, beschlossen am 5. Dezember 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 2.18 aus.

Schwedt/Oder, 07.12.2023

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder  
als Hauptverwaltungsbeamtin  
für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow